

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

IV/510/32

17 01

Vorlagen-Nummer

0404/2016

Freigabedatum 12.02.2016

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Kolping Jugendwohnen Köln-Mitte gGmbH"

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	08.03.2016

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, die „Kolping Jugendwohnen Köln-Mitte gGmbH“, Breite Str. 110, 50667 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 1 SGB VIII anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Die „Kolping Jugendwohnen Köln-Mitte gGmbH“, Breite Str. 110, 50667 Köln wurde am 19.04.2013 gegründet und am 21.05.2013 beim Amtsgericht Köln unter HRB-Nr. 78510 eingetragen. Gesellschafter sind die „Deutsche Kolpingsfamilie e.V.“ mit 51 % Geschäftsanteilen und das „Katholische Gesellenhospitium zu Köln“ mit 49 % der Geschäftsanteile.

Die Gesellschaft beantragt nunmehr die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Die „Kolping Jugendwohnen Köln-Mitte gGmbH“ verfolgt gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages den Zweck, das Jugendwohnen als wertorientiertes Angebot zur Begegnung, Orientierung und Lebenshilfe für junge Menschen anzubieten.

Das Angebot des Jugendwohnens ist Bestandteil der Jugendsozialarbeit und im SGB VIII verankert. Junge Menschen im Alter von 14-27 Jahren können in Einrichtungen des Jugendwohnens gemeinsam leben und pädagogisch gefördert werden. Ziel ist, dass die jungen Menschen eigenständig ihren persönlichen und beruflichen Weg finden. Hierbei werden die jungen Menschen durch Fachkräfte unterstützt.

Die Konzeption der Gesellschaft sieht vor, Minderjährige ab 16 Jahren aufzunehmen, so dass bereits ein gewisser Grad an Selbständigkeit der jungen Menschen erreicht sein muss, bevor diese aufgenommen werden können.

Die Einrichtung des Jugendwohnens der „Kolping Jugendwohnen Köln-Mitte gGmbH“ befindet sich unter der Anschrift: Helenenstr. 13, 50667 Köln und ist dem Sachgebiet pädagogische und wirtschaftliche Grundsatzangelegenheiten für Träger der Hilfen zur Erziehung bereits in ihrer alten Trägerschaft bekannt.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln hat mit der Einrichtung eine Leistungsvereinbarung für das Angebot des Jugendwohnens gemäß § 13,3 abgeschlossen.

Die „Kolping Jugendwohnen Köln-Mitte gGmbH“ hält insgesamt 71 Plätze für junge Menschen im Alter von 16-27 Jahren vor, für 24 von diesen Plätzen besteht die Leistungsvereinbarung zwischen der Einrichtung und dem Jugendamt für sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen mit einem Betreuungsschlüssel von 1:12.

Die Geschäftsführerin Frau Alexandra Horster arbeitet konstruktiv in den gemeinsamen Arbeitsgremien zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe mit.

Für sie liegt ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Das Finanzamt Köln-Mitte hat der Gesellschaft mit Schreiben vom 16.03.2015 einen Bescheid nach § 60a Absatz 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung erteilt.

Die „Kolping Jugendwohnen Köln-Mitte gGmbH“ erfüllt mit ihren Angeboten die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung von Aufgaben der Jugendhilfe und leistet einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe.

Nach Auffassung der Jugendverwaltung gewährleistet die Gesellschaft eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit und schlägt daher die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII vor.

Der Gesellschaftsvertrag und die Konzeption sind als Anlagen 1 + 2 unter Session Nr. 0404/2016 hinterlegt.